Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5644

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 „Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Änderung wird Nummer 2.

2. Als Nummer 1 wird vorangestellt:

   ‚1. In § 233 a wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten, in denen Versicherte

   a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,

   b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mitarbeitende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren,

   c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als selbständig Tätige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind."'

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Rentenrechtliche Zeiten von Selbständigen und deren mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk und anderen Bereichen werden anerkannt. Rentenrechtliche Zeiten der DDR-Gesetzgebung müssen in das SGB VI übernommen werden, weil die Regelung des Sachverhalts im Rentenüberleitungsgesetz sozial untragbar ist. Dort sind diese Zeiten nur im Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets" im § 19 Abs. 2 enthalten. Damit dienen sie aber nur der Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht, die für Personen mit Zusatzversorgungen per 31. Dezember 1993 beendet wurde und für die SV- und FZR-Versicherten bis 31. Dezember 1996 läuft. Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit, für die in der DDR keine Versicherungspflicht bestand. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung" zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften") als rentenrechtlich wirksam bestimmt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333